



Bekanntmachungsblatt

AMT JEVENSTEDT

Mit den amtsangehörigen Gemeinden Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Schülpe b. Rendsburg, Stafstedt und Westerrönfeld

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint am 1. und 3. Donnerstag im Monat. Es ist bei der Amtsverwaltung in Jevenstedt, Meiereistraße 5, sowie in Westerrönfeld, Dorfstraße 60, kostenlos während der Öffnungszeiten erhältlich.

Darüber hinaus wird das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite www.amt-jevenstedt.de unter „Aktuelles“ digital zur Verfügung gestellt.

Amtliche Bekanntmachungen

Ihr Besuch in der Amtsverwaltung

Grundsätzlich vereinbaren Sie bitte vor Ihrem Besuch einen Termin. Nutzen Sie bitte vorrangig unser **Onlinebuchungssystem auf unserer Internetseite www.amt-jevenstedt.de**. Alternativ können Sie die Termine auch telefonisch buchen. Zur telefonischen Terminbuchung oder bei Fragen hinsichtlich Ihres Besuches nutzen sie bitte die Anschlüsse 04331/8478-86 oder 04331/8478-0.

Die Terminbuchung hat für Sie und die Beschäftigten des Amtes nur Vorteile! Sie finden für Ihr Anliegen eine/n kompetente/n Mitarbeiter/in vor und haben keine oder nur kurze Wartezeiten.

Ohne Terminbuchung Ihrerseits kann eine Bearbeitung Ihres Anliegens zum Zeitpunkt Ihres Besuches nicht garantiert werden. Die Besucherinnen und Besucher mit Termin werden bevorzugt behandelt.

Vielen Dank!

Marcel Rohwer
Amtdirektor

Gemeinde Jevenstedt
Der Bürgermeister

Jevenstedt, 29.11.2024

Sitzung der Gemeindevertretung

Am Mittwoch, 11. Dezember 2024 findet um 19:30 Uhr in Möhls Gasthof in Jevenstedt eine Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über die Beratung nicht öffentlicher Tagesordnungspunkte
2. Einwohnerfragestunde
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
6. 2. Nachtragshaushaltssatzung 2024
7. Haushaltssatzung 2025
8. Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr

9. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
 10. Erweiterung Beleuchtung Vereinsheim Sportplatz-Parkplatz in Nienkattbek
 11. Zuschussbedarf zur Weiterführung des Familienzentrum durch die AWO
 12. Zuschuss SoVD Legan-Luhnstedt
 13. Anpassung des Mitgliedbeitrags für den Naturpark Aukrug
 14. Zustimmung zur Änderung der Organisationssatzung der Entwicklungsagentur f. d. Lebens- u. Wirtschaftsraum Rendsburg AöR
 15. Anfragen und Mitteilungen
- Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nichtöffentlich beraten:
16. Personalangelegenheiten Dorfgemeinschaftshaus
 17. Grundstücksangelegenheiten - Grunderwerb Parkflächen am Dorfgemeinschaftshaus
 18. Unentgeltliche Übernahme einer Privatstraße in das Eigentum der Gemeinde Jevenstedt
 19. Grundstücksangelegenheiten Alte Schule

Sönke Schwager
Bürgermeister

Gemeinde Schülpe b. Rendsburg Schülpe b. Rendsburg, 28.11.2024
Der Bürgermeister

Sitzung der Gemeindevertretung

Am Mittwoch, 11. Dezember 2024 findet um 19:30 Uhr im Schülper Kroog, Schmiedestraße 2, Schülpe b. Rendsburg, eine Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Nachbesetzung Sozial- und Kulturausschuss
5. Bestellung eines Wegebeauftragten
6. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben -

- Berichtszeitraum I. Halbjahr 2024
7. I. Nachtragshaushaltssatzung 2024
 8. Haushaltssatzung 2025
 9. Feuerwehrgebührensatzung
 10. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
 11. Dienstanweisung Vergabeverfahren
 12. Zustimmung zur Änderung der Organisationssatzung der Entwicklungsagentur f. d. Lebens- u. Wirtschaftsraum Rendsburg AöR
 13. Anfragen und Mitteilungen

Wolfgang Wachholz
Bürgermeister



Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
als Gemeindevahlleiter

**Bekanntmachung über das Nachrücken
einer Gemeindevertreterin
für die Gemeindevertretung Brinjahe**

Nach § 44 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz gebe ich bekannt:

Frau Seraphine Schlüter hat ihr Mandat als Gemeindevertreterin mit Schreiben vom 07.11.2024 mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Nach § 44 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes stelle ich nächstfolgende, bisher noch nicht berücksichtigte Bewerberin in dem Listenvorschlag der Kommunalen Wählergemeinschaft Brinjahe (KWG),

Frau Nina Borgstahl, 24816 Brinjahe,

als neue Gemeindevertreterin für die Gemeinde Brinjahe fest.

Gegen diese Feststellung kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde Brinjahe binnen eines Monats nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter, Meiereistr. 5, 24808 Jevenstedt, Zimmer 311, zu erklären. Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen.

Im Auftrag
Jan Dumke



Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 28.11.2024

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Luhnstedt für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.11.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ I

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
1. im Ergebnisplan der Gesamtbetrag der Erträge	5.900	80.000,00	744.600	670.500
Gesamtbetrag der Aufwendungen	85.600	144.400	793.700	734.900
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	0	0	49.100	64.400
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum	15.300	0	49.100	64.400
Haushaltsausgleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	0	0	0
2. im Finanzplan der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.900	20.000	676.400	662.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	70.600	144.400	745.100	671.300
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	1.000	269.900	270.100	1.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	4.600	0	11.900	16.500

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

Luhnstedt, 06.11.2024

Gemeinde Luhnstedt
Gerd Stammerjohann
Bürgermeister

Veröffentlicht!

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief**Amt Jevenstedt**
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 25.11.2024

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Luhnstedt für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	783.600 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	798.900 €
einem Jahresfehlbetrag von	15.300 €
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	15.300 €
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 €
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	702.500 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	750.300 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	200 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.900 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280% |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330% |
| 2. Gewerbesteuer | 330% |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 30.000,00 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 € beträgt.

Luhnstedt, 06.11.2024

Gemeinde Luhnstedt
Gerd Stammerjohann
Bürgermeister

Veröffentlicht!

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief**Satzung der Gemeinde Haale über die Erhebung
einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Haale vom 26.11.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats, in dem er drei Monate alt geworden ist. Handelt es sich um exakt den Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen oder

drei Monate alt wird, dann ist dieser Monat der Beginn der Steuerpflicht.

- (2) Wer seinen Hund nicht länger als einen Monat in der Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern. Nach Ablauf dieser Frist ist die Steuer zu entrichten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend der Absätze 1 und 3.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.
- (6) Für selbst gezogene Hunde, die in einem Zwinger gehalten werden, beginnt die Steuerpflicht mit dem Kalendermonat, in dem der Hund sieben Monate alt wird.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
für den 1. Hund 42 €
für den 2. Hund 42 €
für jeden weiteren Hund 42 €
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde. Beim Halten von zwei oder mehr ermäßigten Hunden wird die Ermäßigung auf den nach § 4 maßgebenden Steuersatz zunächst für den zweiten und danach ggf. für jeden weiteren Hund gewährt.

§ 5 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50% zu ermäßigen für das Halten von
 - (a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
 - (b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Bei wiederholter Antragstellung braucht für denselben Hund kein neues Prüfungszeugnis vorgelegt werden, wenn der Hund nachweislich zu dem angegebenen Zweck verwendet wird.
 - (c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung entsprechend den Jagdgesetzen abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
 - (d) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
- (2) Personen, die gewerbmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen des ersten und des zweiten Hundes zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate in Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.

§ 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts-, Katastrophen- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
5. Therapiehunden, die eine Therapiehundeproofung entsprechend den Kriterien des Verbandes Therapiehunde Deutschland e.V. oder vergleichbarer Vereine, Organisationen oder Institutionen abgelegt haben und für soziale und Therapeutische Zwecke unentgeltlich verwendet werden;
6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung wird regelmäßig von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „Bl“, „Gl“, „B“, „aG“ oder „H“ abhängig gemacht.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - (a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 - (b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bestraft wurde;
 - (c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
 - (d) in den Fällen des § 5 Abs. 2 und § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Jevenstedt als für die amtsangehörigen Gemeinden zuständige Verwaltungsstelle zu stellen und alle drei Jahre zu wiederholen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Die unter die Bestimmungen des § 6 Ziffer 6 fallenden Personen werden für den Gültigkeitszeitraum des Schwerbehindertenausweises von der Verpflichtung zur erneuten Antragstellung befreit. Eine Steuerermäßigung oder -befreiung wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt.
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

- (4) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Amtsverwaltung Jevenstedt schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Dieses Buch ist bei der Anmeldung sowie für Kontrollzwecke und auch als Voraussetzung zur Weitergewährung im folgenden Jahr bis zum 31.12. eines jeden Jahres der Finanzverwaltung des Amtes Jevenstedt zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1., jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 9 Steuerfreiheit

Steuerbefreit sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 10 Melde- und Mitwirkungspflichten

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt Jevenstedt als für die amtsangehörige Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde anzumelden. Bei der Anmeldung sind Rasse, Farbe, Geburtsdatum, Transpondernummer, Herkunft und Anschaffungstag des Hundes anzugeben und gegebenenfalls glaubhaft nachzuweisen.
- (2) Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (3) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abzumelden und die Steuermarke zurückzugeben. Im Falle der Veräußerung oder Weitergabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Bei einer rückwirkenden Abmeldung ist ein entsprechender Nachweis (z.B. tierärztliche Bescheinigung) einzureichen. Wird die vorstehende Frist nicht beachtet und kein entsprechender Nachweis geführt, endet die Steuerpflicht abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung beim Amt Jevenstedt eingeht.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (5) Die Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter sind verpflichtet, dem Amt Jevenstedt oder ihren Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde oder deren Halter Auskunft zu geben.

§ 11 Steuermarke

Das Amt Jevenstedt als für die amtsangehörige Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Ein Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr ausgehändigt. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle der Gebührensatzung des Amtes Jevenstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung.

Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 8) und die nach § 5 Abs. 2 veranlagten Händler erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

Satz 2 gilt nicht für Hirtenhunde beim Hüten und für Jagdhunde bei ihrer jagdlichen Verwendung. Die Hundesteuermarke gilt als Nachweis der Anmeldung zur Steuer und entbindet nicht von der in § 3 Abs. 5 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) genannten Pflicht zur Kennzeichnung des Hundes.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 01. Juli in einem Jahresbeitrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein.

§ 14 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen sowie zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung oder anlässlich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verarbeitet die zuständige Behörde personenbezogene Daten der betroffenen Halter. Das betrifft Namen und Anschriften der Hundehalter sowie die Transponderdaten des Tieres und durch die Halter mitgeteilte Kontakt- und Zahlungsdaten. Die personenbezogenen Daten werden erhoben im Zuge der Anmeldung des Hundes, durch Information Dritter im Falle von Mitteilungen an die zuständige Behörde, durch Zugriff auf Meldedaten der Behörde oder durch Übermittlung von anderen Behörden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 29.09.2010 außer Kraft.

Haale, 26.11.2024

Gemeinde Haale
Torben Timm
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Marcel Rohwer



Satzung der Gemeinde Stafstedt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Stafstedt vom 21.11.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats, in dem er drei Monate alt geworden ist. Handelt es sich um exakt den Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen oder drei Monate alt wird, dann ist dieser Monat der Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Wer seinen Hund nicht länger als einen Monat in der Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern. Nach Ablauf dieser Frist ist die Steuer zu entrichten, wenn nicht nach gewiesen werden kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend der Absätze 1 und 3.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.
- (6) Für selbst gezogene Hunde, die in einem Zwinger gehalten werden, beginnt die Steuerpflicht mit dem Kalendermonat, in dem der Hund sieben Monate alt wird.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
für den 1. Hund 48 €
für den 2. Hund 72 €
für jeden weiteren Hund 72 €
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde. Beim Halten von zwei oder mehr ermäßigten Hunden wird die Ermäßigung auf den nach § 4 maßgebenden Steuersatz zunächst für den zweiten und danach ggf. für

jeden weiteren Hund gewährt.

§ 5 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50% zu ermäßigen für das Halten von
 - (a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
 - (b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Bei wiederholter Antragstellung braucht für denselben Hund kein neues Prüfungszeugnis vorgelegt werden, wenn der Hund nachweislich zu dem angegebenen Zweck verwendet wird.
 - (c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung entsprechend den Jagdgesetzen abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
 - (d) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen des ersten und des zweiten Hundes zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate in Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.

§ 6 Steuerbefreiung

- Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts-, Katastrophen- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 5. Therapiehunden, die eine Therapiehundeproofung entsprechend den Kriterien des Verbandes Therapiehunde Deutschland e.V. oder vergleichbarer Vereine, Organisationen oder Institutionen abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke unentgeltlich verwendet werden;
 6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung wird regelmäßig von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „Bl“, „Gl“, „B“, „aG“ oder „H“ abhängig gemacht.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - (a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 - (b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestim-

mungen bestraft wurde;

- (c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
 - (d) in den Fällen des § 5 Abs. 2 und § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Jevenstedt als für die amtsangehörigen Gemeinden zuständige Verwaltungsstelle zu stellen und alle drei Jahre zu wiederholen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Die unter die Bestimmungen des § 6 Ziffer 6 fallenden Personen werden für den Gültigkeitszeitraum des Schwerbehindertenausweises von der Verpflichtung zur erneuten Antragstellung befreit. Eine Steuerermäßigung oder -befreiung wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt.
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Amtsverwaltung Jevenstedt schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Dieses Buch ist bei der Anmeldung sowie für Kontrollzwecke und auch als Voraussetzung zur Weitergewährung im folgenden Jahr bis zum 31.12. eines jeden Jahres der Finanzverwaltung des Amtes Jevenstedt zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1., jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 9 Steuerfreiheit

Steuerbefreit sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 10 Melde- und Mitwirkungspflichten

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt Jevenstedt als für die amtsangehörige Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde anzumelden. Bei der Anmeldung sind Rasse, Farbe, Geburtsdatum, Transpondernummer, Herkunft und Anschaffungstag des Hundes anzugeben und gegebenenfalls glaubhaft nachzuweisen.
- (2) Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats

nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

- (3) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abzumelden und die Steuermarken zurückzugeben. Im Falle der Veräußerung oder Weitergabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Bei einer rückwirkenden Abmeldung ist ein entsprechender Nachweis (z.B. tierärztliche Bescheinigung) einzureichen. Wird die vorstehende Frist nicht beachtet und kein entsprechender Nachweis geführt, endet die Steuerpflicht abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung beim Amt Jevenstedt eingeht.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (5) Die Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter sind verpflichtet, dem Amt Jevenstedt oder ihren Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde oder deren Halter Auskunft zu geben.

§ 11 Steuermarke

Das Amt Jevenstedt als für die amtsangehörige Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Ein Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr ausgehändigt. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle der Gebührensatzung des Amtes Jevenstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung.

Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 8) und die nach § 5 Abs. 2 veranlagten Händler erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

Satz 2 gilt nicht für Hirtenhunde beim Hüten und für Jagdhunde bei ihrer jagdlichen Verwendung. Die Hundesteuermarke gilt als Nachweis der Anmeldung zur Steuer und entbindet nicht von der in § 3 Abs. 5 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) genannten Pflicht zur Kennzeichnung des Hundes.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 01. Juli in einem Jahresbeitrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein.

§ 14 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen sowie zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung oder anlässlich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verarbeitet die zuständige

Behörde personenbezogene Daten der betroffenen Halter. Das betrifft Namen und Anschriften der Hundehalter sowie die Transponderdaten des Tieres und durch die Halter mitgeteilte Kontakt- und Zahlungsdaten. Die personenbezogenen Daten werden erhoben im Zuge der Anmeldung des Hundes, durch Information Dritter im Falle von Mitteilungen an die zuständige Behörde, durch Zugriff auf Meldedaten der Behörde oder durch Übermittlung von anderen Behörden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 11.12.2008 außer Kraft.

Stafstedt, 21.11..2024

Gemeinde Stafstedt
Hans Hinrich Neve
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Marcel Rohwer

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
-Gleichstellungsbeauftragte-

Individuelle Beratung für Frauen rund um berufliche Neuorientierung

Ihre Themen sind unser Anliegen:

Beruflicher Wiedereinstieg
Vereinbarkeit von Familie/Pflege und Beruf
Ausweitung von Beschäftigungsverhältnissen
Ausbildung in Teilzeit
Bewerbungsstrategien
Weiterbildungs-u. Fördermöglichkeiten
Berufliche Neuorientierung und Profilerstellung

Wo und wann: **in Jevenstedt**
17.12.2024

in Westerrönfeld
19.11.2024
- immer am 3.Dienstag im Monat-

Die Beratung ist kostenfrei und neutral.

Telefonische Information und Anmeldung:

Tel.Nr. **04331/ 9439105**
Email: **fub@diakonie-altholstein.de**
Internet: **www.diakonie-altholstein.de/de/frau-beruf**

www.amt-jevenstedt.de

Anzeigen/nicht amtlicher Teil

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor



Wohnraum für Geflüchtete aus der Ukraine gesucht!

Wir suchen weiterhin für die geflüchteten aus der Ukraine geeigneten Wohnraum im Amtsgebiet zwecks Anmietung durch das Amt Jevenstedt.

Sofern Sie sich angesprochen fühlen, melden Sie sich bitte bei meiner Kollegin Frau Janne Kramer-Szalies (Tel. 04331/8478-48, E-Mail janne.kramer-szalies@amt-jevenstedt.de).

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Freundeskreis Jevenstedt

Wir sind eine Gruppe für suchtmittelabhängige Menschen und deren Angehörige. **Alkohol**, Drogen, Medikamente und Eßstörungen.

Aufgrund der aktuellen Situation finden z. Zt. keine Treffen statt.
Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an:

Thomas Werner
E-Mail: t.werner.65@web.de





Weihnachtsfeier

15. Dezember 2024 16:00
im Schülper Kroog

Wir freuen uns auf einen gemütlichen
Nachmittag mit den *Swing Chordettes*



Es wird eine festliche Suppe gereicht

Eintrittskarten sind im Kroog erhältlich (6,00 €)



Evangelisch- Luther. Kirchengemeinde

JEVENSTEDT

www.kirche-jevenstedt.de

Gottesdienste:

Abendgottesdienst in Schülper

08.12. - 19.00 h, Kreuzkirche, Pn. Reimer

Adventsgottesdienst in Jevenstedt

15.12. - 10.00 h, St.-Georg-Kirche, Pn. Reimer

Veranstaltungen:

Jevenstedter Tafel, Pastorat

dienstags ab 13.15 h

Offene Jugendarbeit „Jugendtreff“

Mo., Mi. u. Do. 14.00 h - 19.00 h

Di. 15.00 h - 19.00 h f. Jugendliche ab 8 J.

1.&3. Freitag im Mo. 17.30 h - 21.00 h, ab 12 J.

Treff Pfadfinder

jeden Freitag – 16.00 h, St.-Georg-Kirche
(außer in den Ferien)

Frauenkreis Schülper

09.12. - 14.30 h, Kirche Schülper, Gemeinderaum

Frauenkreis Stafstedt

18.12. - 15.00 h, Alte Schule Stafstedt



**Weihnachtsbaumverkauf ab
9. Dezember, Jevenstedt**

Weihnachtsmarkt!

14.+15. Dezember ab 10 Uhr

Familie Schwager, Jevenstedt



Für das leibliche Wohl ist
reichlich gesorgt!

Verkauf von Handgemachtem
& Wildfleisch.



An beiden Tagen Besuch
vom Weihnachtsmann!

Familie Schwager
Dammstedter Weg 1, 24808 Jevenstedt
Tel: 0172 4146 693

Impressum:

Herausgeber: Amt Jevenstedt

Der Amtsdirektor
Meiereistraße 5
24808 Jevenstedt

Telefon: 04331/84 78 -0 • Telefax 84 78 -84

Internet: www.amt-jevenstedt.de

eMail: bbl@amt-jevenstedt.de

Öffnungszeiten der Verwaltung:

montags, dienstags, donnerstags und freitags

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

mittwochs geschlossen

Grundsätzlich ist vor Ihrem Besuch eine

Terminvereinbarung notwendig!

Nutzen Sie bitte vorrangig unser Onlinebuchungssystem

auf der o. g. Internetseite des Amtes.

Alternativ können Sie die Termine auch telefonisch

unter 04331/8478-86 oder -0 buchen.

Druck: Rendsburger Druck & Verlagshaus GmbH & Co. KG

Nikolaus-Otto-Straße 12

24783 Osterrönfeld

Telefon: 04331/ 84 03 66 • Telefax: 84 03 68

eMail: info@rd-druck.de

Private Anzeige

Suche in Jevenstedt Hilfe, (aktuell gelegentliches Schneeräumen) bei Bedarf. Telefon: 04337/1515.


**DRK Ortsverein
Schülup b. Rendsburg**
Blutspenden

Bei unserem letzten Blutspendetermin am 30.10.24 konnten wir 68 Spendenwillige begrüßen.

Ein großer Dank an die Erstspender und an Herbert Blank aus Haale für die 25. Blutspende.

Herzlichen Dank auch an alle Spender und an die vielen ehrenamtlichen Helferinnen! Ohne deren großen Einsatz wäre die Durchführung unserer Blutspendetermine nicht möglich.

Nach dem Termin ist vor dem Termin! Bitte merken Sie sich schon die Termine für das nächste Jahr vor:

25.03.25 | 06.08.25 | 15.10.25

Wir wünschen allen eine besinnliche und schöne Weihnachtszeit!

Ihr DRK Ortsverein Schülup
Marion Bock

**LandFrauenVerein
Legan und Umgebung e.V.**


Liebe Landfrauen und Gäste,
Weiter geht es mit Kultur in 2025

Freitag 08.08.2025 – Eutiner Festspiele

Mit den Landfrauen aus Hohenwestedt besuchen wir die Aufführung „West Side Story“. Bevor wir die Freilichtbühne erobern gibt es ein gemeinsames Abendessen. Das Reiseunternehmen UBBEN wird uns nach Eutin fahren. Das genaue Programm findet ihr auf der Homepage: www.landfrauen-legan.de

Preis pro Person: 124,00 € - Abrechnung erfolgt über die Fa. UBBEN-Reise GmbH

Anmeldungen bis 28.03.2025 bei Angelika Frank 04331-22270 oder 0171-3867504

Begrenzte Teilnehmerzahl, da wir mit zwei Vereinen fahren.

Gäste sind immer herzlich willkommen und zahlen +5€ in die Vereinskasse.

Zur Info

Wir präsentieren den LandFrauenVerein Legan u.U. auch dieses Jahr wieder bei Familie Schwager in Jevenstedt auf deren Weihnachtsmarkt. Dieser findet am 14.12. und 15.12.2024 statt.

Wir wünschen Euch eine ruhige und besinnliche Adventszeit
Es grüßt herzlich Euer Vorstand

Seniorenkaffee

Stafstedt

Um einen schönen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen zu verbringen,

laden wir recht herzlich zum Seniorenkaffee

am Mittwoch, den 11.12.2024

um 14:00 Uhr

in die "Alte Schule"

ein.

Über eine rege Beteiligung würden wir uns sehr freuen.

Der Kulturausschuss

**Förderverein zum Erhalt
der ST. Georg-Kirche
zu Jevenstedt e.V.**


**Adventliche Musik
aus verschiedenen Zeiten**

Am 13. Dezember 2024 wird den Freunden alter Musik etwas Besonderes geboten.

Um 19:30 Uhr gastieren „Die Hornkrümmer“ aus Rendsburg und Umgebung in der **St. Georg-Kirche zu Jevenstedt.**

Von den Mitwirkenden um **Patrick Goeser** werden neben den namensgebenden Krummhörnern verschiedene Sackpfeifen, besser bekannt als Dudelsäcke, eine Cornamuse, Blockflöten und die Orgel zu hören sein.

Die musikalischen Darbietungen werden umrahmt von interessanten Informationen zu den besonderen und selten zu hörenden Instrumenten.

Um Spenden wird gebeten.
Wir freuen uns auf viel Besuch.

Der Vorstand des Fördervereins



DRK Ortsverein Jevenstedt
www.drk-jevenstedt.de



Jagdverein Jevenstedt

**Mittagstisch am Montag, den 09. Dezember bei
„Möhls“ in der Gaststube**

Achtung, neuer Termin und neuer Ort!

Am Montag, den 09. Dezember 2024 bieten wir wieder unseren beliebten Mittagstisch in Zusammenarbeit mit der Fleischerei Hogrefe an. Wir starten um 12 Uhr bei „Möhls“ in der Gaststube. Es gibt Entenbrust mit Rotkohl, Kartoffeln und Soße incl. einem Dessert.

Das Essen kostet 10 € pro Person incl. Getränke. Anmeldung bei Tina Rohwer unter

04337-824 oder mobil unter 0152 08574793

Kommt vorbei! Leckeres Essen, nette Menschen und gute Gespräche erwarten Euch!

Adventsfeier am Mittwoch, den 11. Dezember 2024

Der DRK-Ortsverein und die ev. Kirchengemeinde Jevenstedt laden zur Adventsfeier am Mittwoch, den 11. Dezember 2024 um 15 Uhr ins ev. Gemeindehaus ein. Wir wollen einen besinnlichen Nachmittag mit Musik und Gesang, Geschichten und Gedichten zum Advent verbringen und haben dabei Unterstützung vom Kirchenmusiker Mathias Werner. Es wird Kaffee und Kuchen, Stollen und Weihnachtspunsch, Bratpfel und Weihnachtsgebäck geben.

Jedermann ist herzlich dazu eingeladen!

Anmeldung bei Tina Rohwer bis zum 8.12.24 unter 04337-824 oder mobil unter

0152-08574793. Oder im Kirchenbüro unter 04337-513.

**DRK-Nachmittag am 13. Januar 2025 mit dem
Bürgermeister**

Am Montag, den 13. Januar 2025 findet unser nächster DRK-Nachmittag statt. Wir starten um 15 Uhr im Möhls Gasthof. An diesem Nachmittag besucht uns Sönke Schwager, der Bürgermeister aus Jevenstedt und erzählt uns neues aus der Gemeinde. Jedermann ist herzlich eingeladen, einen gemütlichen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen mit uns zu verbringen. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

Anmeldungen bei Tina Rohwer unter 04337-824 oder mobil unter 0152 08574793.

Nächster Blutspende Termin ist am 29. Januar 2025

Unser nächster Blutspende Termin ist am Mittwoch, den 29. Januar 2025 und findet in der Zeit von 15.30 – 19.30 Uhr in der neuen Aula der Schule am Ochsenweg in Jevenstedt statt. Bitte reservieren Sie sich vorab einen Termin zur Blutspende. Auf der Website www.blutspende-nordost.de können Sie einen Termin für Jevenstedt reservieren.

Ihr findet uns auch im Internet unter
www.drk-jevenstedt.de

Christa Reincke

† 31.10.2024

Allen, die ihr Mitgefühl und ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten, danken wir herzlich.

Familie Reincke

Schülpl, im November 2024

Klub – Gemütlichkeit von 1890

Wir laden alle Klubmitglieder zur Klubversammlung und Interessierten am

**Dienstag, 10. Dezember 2024
um 19.30 Uhr in die Kate**

recht herzlich ein.

Der genannte Termin im vorigen Bekanntmachungsblatt, 21.12.2024, war nicht korrekt.

Wir bitten um rege Beteiligung.

Der Vorstand

**Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor**



Das Amt Jevenstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde, sucht zum 01.03.2025 eine/n

**Sachbearbeiter/in (m/w/d) für die zentrale
Informations- und Servicestelle in der
Verwaltungsstelle in Westerrönfeld**

Die ausführlichen Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.amt-jevenstedt.de/aktuelles. Bewerbungsschluss ist der 30.12.2024.

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

*Die nächste Ausgabe erscheint
am **19. Dezember 2024**
Annahmeschluss für Veröffentlichungen
und Anzeigen ist der
Mittwoch, 11. Dezember 2024 um 16.00 Uhr*

EP: Elektro-Pöppel Hausgeräte GmbH

Inh. Jonas Jäger

Elektro, Photovoltaik, Sicherheitstechnik,
Hausgeräte, Kundendienst, TV24808 Jevenstedt, Itzehoer Chaussee 21
Telefon: 04337 919952, Fax 04337 919438
E-Mail: elektro-poeppel@t-online.de**Dagmar Holm**

Rechtsanwältin und Notarin

- auch Fachanwältin für Familienrecht -

24808 Jevenstedt | Grüner Weg 1
Tel. (0 43 37) 13 60 | Fax 10 83
E-Mail: info@rain-notarin-holm.de*Ihre
Rechtsanwältin
vor Ort!***Tätigkeitsschwerpunkte:**
Vertragsrecht - Familienrecht
Verkehrsrecht - Mietrecht

Heizung • Sanitär • Solar

B. NEBEN**Bahne Neben**

Meiereistraße 4

Tel. 04337 - 92 900

24808 Jevenstedt

Fax 04337 - 92 902

- Installation
- Modernisierung
- Kundendienst
- Wartung
- Brennwerttechnik
- Photovoltaik

Beauty NailsNagelstudio
Gel-NagelmodellageRosa Lingrön
Christianshöh 2
24808 Jevenstedt
☎ 043 37-91 93 82

www.beautynails-4you.de

Auffüllen
Parafinbad
Neuaufgabe
Weiße Spitzen
Bunte Spitzen
Fuß-Frenchmaniküre
Naturnagelverstärkung

Anja Mertin

Immobilienmaklerin (IHK)
Dipl.-BetriebswirtinKurze Straße 10
24784 WesterrönfeldTelefon 04331/4473056
Mobil 01520/9874026info@mertin-immobilien.de
www.mertin-immobilien.de**Seit über 50 Jahren vor Ort!**
Einbauküchen
preiswert und gut

- Elektroanlagen • Installation
- Sat-Anlagen • Beleuchtungstechnik
- Elektrogeräte • Küchenplanung u.v.m

Delfs
Elektro und Küchenstudio
Meiereistraße 3
24808 Jevenstedt
Telefon 04337-244Telefax 04337-833
www.elektro-delfs.de
Info@elektro-delfs.de**Spielenachmittag
für Senioren
mit Bingo**Jeden 1. Montag im Monat
Kaffee + Kuchen je 1,00 EuroBeginn 14:30 Uhr
im Festsaal
der **FRIESENSTUBE****HAUS HOG'N DOR**

Homfeldt OHG

GF: MAGRET U. MARIINA Homfeldt
Hog'n Dor 1 · 24784 Westerrönfeld
Telefon 04331/8091-0, Fax -184
www.haushogndor.de
wef@haushogndor.de**Anhänger-und Gartengeräte
Verleih****Tel.: 0173/4 816 666**Rüdiger Regenber,
Nienlanden 23, 24808 Jevenstedt**Rollläden
Einbruchschutz**SONNENSCHUTZ-SYSTEME
Foltas

• Markisen • Rollläden • Garagentore • Insektenschutz • Ihr Fachbetrieb seit 1965

Diplom-Physikerin **Eva Foltas**

- Markisen
- Insektenschutz
- Rollläden
- Garagentore



- Individuelle Lösungen
- Hochwertige Ausführung
- Ausstellung
- Montage / Kundendienst
- Kostenlose Beratung vor Ort

Eva Foltas · 24816 Stafstedt
Telefon 04875 - 424 · Fax 247eMail: h.foltas@t-online.de
www.rollladenbau-foltas.de